

INFO Privatanzeigen

Privatanzeigen im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Benützung von Privatparkplätzen oder Privatstrassen mit beschränktem Benützungsrecht werden im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Thurgau bei der Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei Thurgau verarbeitet.

Dementsprechend wurde ein Formular geschaffen, welches alle erforderlichen Rubriken enthält. Wir bitten Sie, künftig diese Vorlage zu verwenden und die vorgegebenen Felder vollständig auszufüllen. Der untere Teil der Vorlage kann* abgetrennt und dem betroffenen Fahrzeuglenker als Hinweis auf das Verfahren unter dem Scheibenwischer deponiert werden. Damit wird dem Betroffenen auch Gelegenheit geboten sein Verhalten zu ändern, schliesslich kann es bis zu 3 Wochen dauern bis die Übertretungsanzeige zugestellt wird. (*dies ist aber nicht zwingend erforderlich!)

Der Fahrzeugstandort sollte so detailliert wie möglich notiert werden, wenn vorhanden Parkplatznummer oder andere Standortbezeichnungen z.B. „Besucherparkplatz Nord“ aufschreiben. Wird ein Parksünder über mehrere Stunden auf dem gleichen Parkplatz festgestellt, sind mehrere Kontrollzeiten hilfreich (z.B. 1. K-Zeit: 1300 Uhr, 2. K-Zeit: 1730 Uhr usw.). Dies wirkt sich insbesondere auch auf die Bussenhöhe aus (Abstufung <2 / 2-4 / 4-10 / >10 Stunden). Angaben wie „ganzer Vormittag“ oder „ganzes Wochenende“ sind ungenau und damit unbrauchbar.

Digitalfotos eignen sich bestens für die Dokumentation der Situation im ordentlichen Strafverfahren. Bilder verhindern im Einspracheverfahren in der Regel eine Verfahrenseinstellung. Der Bildausschnitt sollte Aufschluss über den Fahrzeugstandort und das Kontrollschild geben. Das Erstellen solcher Beweisbilder ist allerdings freiwillig und der jeweils beauftragten Person überlassen. Sollten Sie Fotos erstellen, bitten wir Sie, dies auf der Anzeige zu vermerken und die Bilddaten mit der Anzeige elektronisch an uns zu übermitteln oder für die Dauer von mindestens 1 Jahr zu speichern.

Um allfällige Rückfragen tätigen zu können, benötigen wir Angaben zum/zur Anzeigersteller(in). Anzeigen werden deshalb nur noch weiterverarbeitet wenn diese Angaben vollständig und leserlich vorliegen und diese unterschrieben sind. Die Daten werden vertraulich behandelt und erst im gerichtlichen Einsprache-Verfahren auf Verlangen der Gegenpartei offen gelegt. Anonyme Anzeigen werden nicht verarbeitet.

Anzeigen sollten jeweils raschmöglichst nach Feststellung der Übertretung und nicht erst Wochen später erfolgen.

Anzeigen können auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail an unsere Dienststelle übermittelt werden, diesbezügliche Angaben finden Sie auf der Formularvorlage.

Als Anzeigersteller ziehen Sie den Zorn der Betroffenen auf sich. Bei der Erstellung von Anzeigen sollte deshalb eher zurückhaltend und mit dem erforderlichen Fingerspitzengefühl vorgegangen werden. Sie ersparen sich damit unnötigen Ärger.

Ein allfälliger Rückzug einer Anzeige durch den Anzeigersteller hat ebenfalls in schriftlicher Form zu erfolgen. Rückzüge sollten jedoch die Ausnahme und nicht die Regel darstellen.

Wir bitten Sie, die beauftragten Personen (Eigentümer, Hauswart, Mieter usw.) entsprechend zu informieren. Allfällige Fragen beantworten wir gerne.

Polizeikommando Thurgau
Verkehrspolizei / Techn Vrk D
DZC Ordnungsbussenzentrale
H. Strupler, Fw